

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 138.

Donnerstag den 18. November

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1975. (1) Nr. 25319, ad 28299.  
Concurs-Ausschreibung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate zu Capodistria, Istrianer Kreises, ist die Bezirks-actuärs-Stelle erster Classe mit dem Jahresgehalt von 500 fl. erledigt, und für den Fall der Beförderung eines Bezirksactuärs zweiter Classe wird eine Bezirksactuärs-Stelle zweiter Classe mit dem Jahresgehalt von 400 fl. in dieser Provinz zu besetzen seyn. — Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Stellen bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis 15. December 1847 bei dem k. k. Kreisamte zu Mitterburg zu überreichen, und unter Angabe ihres Geburtsortes, ihres Alters, Standes und der Religion noch folgende Documente beizubringen: — 1) Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen politisch-juridischen Studien; 2) die Wahl-ähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, so wie zum Richteramt über schwere Polizei-Übertretungen und zur politischen Verwaltung; 3) die Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache, und einer der hierlandes üblichen slavischen Mundarten; 4) die Zeugnisse über ihr moralisch und politisch gutes Betragen, über ihre Fähigkeiten und über ihre bisherige Verwendung. — Zugleich haben sie auch anzugeben, ob sie mit irgend einem der Bezirksbeamten in dieser Provinz verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Triest am 6. November 1847.

3. 1969. (2) Nr. 24832.

### K u n d m a c h u n g.

Zu Folge einer Mittheilung des k. k. steiermärkischen Guberniums in Graz werden für das Jahr 1848 von der Friedrich Sigmund Freiherr v. Schwitzen'schen Stiftung sechs Präbenden in dem, zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. August v. J., 3. 25424, bestimmten jährlichen

Betrage von 120 fl. für arme Witwen und Fräulein aus dem krainischen Herrenstande zu vergeben seyn. — Dieses wird mit Berufung auf die, die Gründung und Verleihung dieser Stiftung betreffende Gubernial-Kundmachung vom 15. September v. J., 3. 22637, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß jene armen Witwen und Fräulein, welche dem krainischen Herrenstande angehören, oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, ihre, mit dem Taufscheine, den Adelsbeweisen und Armuthszeugnissen, oder eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisenden Urkunden belegten Gesuche um eine der erwähnten Präbenden bis 15. k. M. bei diesem Gubernium zu überreichen haben. — Laibach den 6. November 1847.

3. 1962. (2) Nr. 24939.

### Gubernial - Verlautbarung.

Vom Beginne des Verwaltungsjahres 1847/48 sind nachstehende krainische und kärntnische Studentenstiftungen wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stiftungen. — 1) Die von dem Priester Primus Debesloek errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 27 fl. G. M. — Zum Genusse derselben ist berufen bloß ein studierender Knabe aus des Stifters Verwandtschaft, der diese Stiftung auch, wenn er zum geistlichen Stande gelangen sollte, fortgenießen kann. Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte sich in der Competenzfrist kein Competenzfähiger um diese Stiftung bewerben, so wird die Jahresgebühr pro 1847/48 der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 2) Bei der Dr. Mor Gerbec'schen Stiftung der 1. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 84 fl. 42 kr. — Zum Genusse sind berufen vor Allen aus

dierende Verwandte des Stiflers, nämlich jene, die aus der Gerbek's- und Kral'schen Familie abstammen, wovon erstere den Vorzug haben, in Ermanglung solcher sodann Studierende aus der Pfarre St. Veith bei Sittich, oder unter Sittich, jedoch sind diese verpflichtet, im Falle später sich ein Studierender aus der Verwandtschaft des Stiflers um die Ueberkennung der Stiftung melden sollte, diese demselben abzutreten. — Der Stiffling ist übrigens stiftmäßig verbunden, jährlich vier h. Messen für den Stifter und dessen Befreundtschaft lesen zu lassen, und muß sich bei Behebung der Stiftungsgebühr darüber ausweisen. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht übt dormalen der Stadtmagistrat Laibach aus. — 3) Die vom Pfarrvikar zu Kropp, Kasper Slavatisch, errichtete Stiftung jährlicher 35 fl. G. M. Zum Genuße sind bloß Studierende bestimmt, die von den Brüdern oder Schwestern des Stiflers abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen, so wird die Jahresgebühr dieser Stiftung pro 18<sup>27</sup>/<sub>48</sub> der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 4) Die vom Priester Franz Gladnig errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 24 fl. 40 kr. G. M., wozu bloß Studierende aus der Gladnig'schen oder Sever'schen Familie berufen sind. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer von Unteridria mit Beziehung von vier Gemeindegliedern zu. — 5) Die vom Priester Valentin Hožovar errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 34 fl. 18. kr. G. M., zu welcher ein Studierender aus des Stiflers Verwandtschaft, in Ermanglung desselben sodann ein aus der Laibacher Vorstadt Krakau gebürtiger Studierender mit der Verpflichtung berufen ist, in jedem Monate zweimal zur Weicht zu gehen und alle Wochen 3. h. Messen beizuwohnen. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu. — 6) Bei der vom Andreas Krón errichteten Stiftung, der 3. Platz im dormaligen Jahresertrage von 33 fl. 22 kr. G. M. Zum Genuße sind berufen studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stiflers, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 1. Humanitätsklasse

seyn. Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und die Stiftung kann nach zurückgelegten philosophischen Studien nur noch in der Theologie fortgenossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu. — 7) Bei der vom Georg Lenkovitsch errichteten Stiftung der 2. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 37 fl. 16 kr. G. M. Zum Genuße dieser Stiftung die nach absolvirten philosophischen Studien nur noch in der Theologie fortgenossen werden kann, sind berufen arme Studierende überhaupt. Das Verleihungsrecht steht dem Subernium zu. — 8) Bei der von der Barbara Kazianer errichteten Stiftung der 1. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 69 fl. 48 kr. G. M. Zum Genuße sind berufen arme Studierende überhaupt, welche Musikkenntnisse besitzen und sich darüber ausweisen müssen. Der Stiffling ist stiftmäßig verpflichtet, in der Kirche zu St. Jacob in Laibach, als in der ehemaligen Jesuitenkirche, am Chore bei der Musik mitzuwirken, daher der Genuß dieses Stipendiums nur auf die Dauer, als der Stiffling in Laibach studiert, belassen werden kann. Das Benennungsrecht übt das Subernium aus. — 9) Die vom Balthasar Mugerle errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 62 fl. 18 kr. G. M. Zum Genuße derselben ist berufen ein Studierender aus des Stiflers Verwandtschaft, entweder männlicher oder weiblicher Linie, nämlich aus der Familie Mugerle oder Pregel. In dessen Ermanglung sodann ein in Laibach, oder doch in Krain überhaupt geborner Studierender. Das Verleihungsrecht übt das Subernium aus. — 10) Das 3. Musikfond-Stipendium, im Jahresertrage von 50 fl. G. M., bestimmt für Studierende, die der Musik kündig sind, und ihre musikalischen Kenntnisse weiter vervollkommen. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Die Verleihung übt das Subernium aus. — 11) Bei der Christoph Plankelly'schen Stiftung der 2. Platz, im Jahresertrage von 30 fl. G. M. Zum Genuße sind berufen Studierende vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, die in der Stadt Stein oder in der Stadt Laibach geboren sind, erstere haben jedoch den Vorzug. Das Verleihungsrecht steht dem Subernium zu. — 12) Bei der vom Anton Raab errichteten I. Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder im Jahresertrage von 94 fl. 54 kr. G. M. Zum Genuße sind berufen studierende Laibacher Bürgersöhne auf drei Jahre, nämlich vom Anfange der 4. Grammaticalclasse

bis Ende der 6. Schule (Rhetorik). Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu. — 13) Die gleichfalls vom Anton Raab errichtete II. Familien-Stiftung jährlicher 189 fl. 48 kr. C. M. Diese ist bestimmt für einen Studierenden aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft, und kann so lange genossen werden, als dieser zu Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten, oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht steht ebenfalls dem hiesigen Stadtmagistrate zu. Sollte keine stiftmäßige Kompetenz in der Bewerbungsfrist vorkommen, so wird die Jahresgebühr pro 18<sup>47/48</sup> von dieser Stiftung der weitem stifterschen Bestimmung zugeführt werden. — 14) Bei der Lorenz Ratschky'schen Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder im Jahresertrage von 37 fl. 42 kr. C. M. Hierauf haben bloß studierende Anverwandte des Stifters Anspruch, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug vor den übrigen haben. Sollte nur ein kompetenzfähiger Bewerber darum einschreiten, so wird demselben nach dem Willen des Stifters auch der 2. Stiftpplatz, jedoch nur zur Halbscheide und auch dieß bedingt, nämlich bis sich kein zweiter kompetenzfähiger Jüngling darum bewirbt, verlichen. Sollte keine Kompetenz oder nur eine vorkommen, so wird der Ertrag dieser Stiftung, oder der halbe Betrag des 2. Stiftpplatzes für das Jahr 18<sup>47/48</sup> der weitem stifterschen Bestimmung zugeführt werden. Diese Stiftung kann von den Normalschulen an bis zur Vollendung der Berufsstudien genossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostel. — 15) Ein sogenanntes Reservefond Stipendium, im Jahresertrage von 60 fl. C. M. für arme Studierende überhaupt, und dessen Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Subernium übt das Verleihungsrecht aus. — 16) Die vom Andreas Schurbi errichtete Stiftung jährlicher 28 fl. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Waupetitsch, im Bezirke Münkendorf sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte keine stiftmäßige Kompetenz vorkommen, so wird die Jahresgebühr pro 18<sup>47/48</sup> der weitem stifterschen Bestimmung zugeführt werden. — 17) Bei der vom Mathias Sluga errichteten

Stiftung der 2. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 65 fl. 44 kr. C. M. Hierauf haben Anspruch solche Studierende, a) welche von der im Dorfe Jauchen im Bezirke Laß und anderweitig sich befindenden Verwandten des Stifters und zwar, aus der väterlich Sluga's- und mütterlich Kral'schen Familie abstammen, nach deren Absterben b) welche mit dem Stifter überhaupt verwandt sind, bei deren Abgang c) die aus der Nachbarschaft St. Johann des Läufers zu Jauchen gebürtig sind, endlich d) die Krainer überhaupt sind. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst gemeinschaftlich den nächsten Verwandten aus der besagten Familie. — 18) Die vom Andreas von Steinberg, Bischof von Skopia und Probst zu Rudolphswerth, errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 61 fl. 54 kr. C. M. — Diese ist für Studierende aus der Familie von Steinberg, in deren Ermanglung aber aus der Familie Gladich bestimmt und der Stiftling muß entweder in Graz oder Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem von Steinberg'schen Beneficiaten am heiligen Grabe nächst Laibach und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 19) Bei der Dr. Stroy'schen Stiftung der 2. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 114 fl. C. M. Zum Genuße sind berufen a) die nächsten Anverwandten des Stifters, und unter diesen jene, die sich durch gute Aufführung und guten Studienfortgang am meisten auszeichnen; b) in deren Ermanglung vorzugsweise brave, gut studierende, aus Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, gebürtige Jünglinge. Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate zn. — 20) Bei der Thalnitser von Thalberg'schen Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder im Jahresertrage von 120 fl. C. M. Hierzu sind vorzugsweise Studierende berufen, die von den Schwestern des Stifters abstammen, in deren Ermanglung sodann auch andere. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen Domcapitel. — 21) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium pr. 15 fl. 20 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für einen gut studierenden Schüler der 2. Humanitätsclasse, und der Genuß desselben ist lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant, Johann

Nichholzer in Laibach, aus. — B. Kärntnische Stiftungen. 1) Die vom Johann Georg von Fauritsch errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 17 fl. 36 kr. G. M. Zum Genusse sind berufen arme Studierende, die von Kärnten gebürtig sind. Diese Stiftung kann bereits in der 2. Humanitätsklasse nach den vollendeten philosophischen Studien, aber nur noch in der Theologie genossen werden. Das Benennungsrecht steht dem Gubernium zu. — 2) Die vom Priester Johann Kommetter errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 31 fl. G. M. Zum Genusse sind bestimmt vorerst studierende Verwandte des Stifters, in deren Ermanglung sodann studierende Söhne von Unterthanen der Herrschaft Viktring. Diese Stiftung kann von den Normalschulen an bis einschliesslich der 2. Humanitätsklasse genossen werden. Das Verleihungsrecht übt dieses Gubernium aus. — 3) Bei der Millstätter Stiftung der 2., 3., 4., 8. und 10. Platz, jeder im Jahresertrage von 30 fl. G. M. Zum Genusse sind berufen Normalschüler, insbesondere Trivialschüler zu Millstatt, die diese Stiftungen an der Trivialschule zu Millstatt bis zur Vollendung des 12. Jahres genießen können. Auch können diese Stiftungen in den Gymnasialstudien; jedoch nicht weiter genossen werden. Das Präsentationsrecht übt die k. k. Steyermärkisch-illyrische vereinte Cameralgefällen-Verwaltung zu Graz, als Repräsentant der Studien-Fondsherrschaft Millstatt, aus. — 4) Die vom Johann Nagel errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 17 fl. 12 kr. G. M. Diese ist bestimmt für einen armen, in Klagenfurt gebornen Studierenden, kann aber nur in den Gymnasialstudien genossen werden. Die Verleihung übt dieses Gubernium aus. — 5) Das vom bürgerl. Gastgeber in der Stadt Völkermarkt, Lucas Perkhonigg, errichtete Stipendium, im jährlichen Ertrage von 20 fl. G. M. Zu dessen Genusse sind Studierende vorzugsweise aus des Stifters Verwandtschaft berufen, und das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Lainach. Der Genuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 6) Bei der Sigmund von Welzer'schen Stiftung der 2. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 19 fl. 8 kr. G. M. Zum Genusse sind berufen Studierende überhaupt. Das Präsentationsrecht steht der kärnt. ständischen Berordneten Stelle zu. — Diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben für

jedes abgefordert, da auf alternative Gesuche keine Rücksicht genommen wird, einzuschreiten und ihre dießfälligen, mit dem Taufscheine, dem Armuthszeugnisse vom Jahre 1847, dann dem Impungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 18<sup>46</sup>/<sub>47</sub>, so wie im Falle, daß sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, mit dem legalen Stammbaume und andern weiters erforderlichen Beweisdocumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich jener ad 5, 6 und 19, unmittelbar bei dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate, bezüglich jenes ad 20 bei dem hiesigen Domcapitel, bezüglich der übrigen aber im Wege der betreffenden Studien-Directorate längstens bis 30. November l. J. anher zu überreichen. — Laibach am 18. October 1847.

### Vermischte Verleuthbarungen.

3. 1955. (3) Nr. 169.

#### Concurs-Ausschreibung.

Bei der landesfürstl. Stadt Stein, im Laibacher Kreise, wird in Folge hohen k. k. Landesstellen-Decretes vom 24. Juli l. J., Zahl 17419, und Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes ddo. 27. August 1847, Nr. 13329, für die Stadt Steiner Waldungen ein geprüfter Förster mit einem Jahresgehälte von 200 fl. G. M. und dem Holzdeputate von 8 Klafter Brennholzes; ferner ein Forstknecht mit einem Jahresgehälte von 100 fl. G. M. aufgenommen, wofür der Concurs bis 15. December d. J. festgesetzt wird.

Die Bewerber um den Dienstposten als Förster haben ihre gehörig belegten Gesuche an die Vorstehung der l. f. Stadt Stein, worin sie sich über das Alter, Stand, ihre Moralität, vollkommene körperliche Gesundheit, über die in einer öffentlichen Anstalt erlernten und hierüber geprüften Forstkenntnisse, so wie über die volle Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache legal auszuweisen haben, innerhalb des Concurs-Termines zu überreichen.

Die Bewerber um den Dienstposten als Forstknecht haben sich in ihren gehörig belegten Gesuchen eben dahin und in der nämlichen Frist, über Alter und Stand, ihre Moralität, vollkommenen, gesunden und kräftigen Körperbau, über die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann über ihre wenigstens practischen Kenntnisse in Forstfachen und hierin geleisteten Dienste, so wie über die volle Kenntniß der krainischen Sprache legal auszuweisen.

Vorstehung der l. f. Stadt Stein am 2. November 1847.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

**3. 1989. (1) Nr. 10547.**

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß man den Priester Matthias Polz, wegen erhobenen Wahnsinnes, unter Curatel zu setzen und zu dessen Curator den Herrn Johann Polz, Pfarrer zu Neul im Bezirke Münkendorf, aufzustellen befunden habe.

Laibach am 9. November 1847.

**3. 1965. (2) Nr. 10115**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Blas Dvjazh, als Curator der Erbsinteressenten nach Georg Kottnig, wider Katharina Prepelluch, wegen schuldiger 1150 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, in der Tyrnau sub Consc. Nr. 16 gelegenen, dem Stadtmagistrate dienstbaren Hauses sammt Garten, dann der in Execution gezogenen Fahrnisse gewilliget, und zur Feilbietung der Realität drei Termine, und zwar: auf den 10. Jänner, 14. Februar und 20. März 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zur Mobilar-Licitation aber der 6. und 22. December 1847, und der 12. Jänner 1848, in der Tyrnau Nr. 16, mit dem Beifuge bestimmt worden, daß, wenn diese Realität und Mobilien weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Blas Dvjazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 23. October 1847.

**3. 1964. (2) Nr. 10585.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Vormundes des minderj. Wilhelm Kretsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. August 1847 verstorbenen Ludovica Kretsch, die Tagsatzung auf den 6. December 1847, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen

(3. Amts-Bl. Nr. 138 v. 18. November 1847.)

vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. November 1847.

**Aemtl. Verlautbarungen.**

**3. 1978. (1) Nr. 27810, ad <sup>11240</sup>/<sub>239</sub>.**

R u n d m a c h u n g

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik zu Brody, im Brodner Cameral-Bezirk. — Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtrafik zu Brody, im Boczower Kreise, zu besetzen ist, mit welcher die Verpflichtung zum Verschleiß des Stämpelpapieres niederer Gattung verbunden ist. — Der Commissionär hat, und zwar: Das Tabak-Materiale bei dem beiläufig eine Viertelmeile entlegenen Gefällshauptamte zu Brody, und das Stämpelpapier ebendasselbst zu fassen. — Demselben sind zur Material-Betheilung keine Verleger, keine Großtrafikanten, jedoch Siebenzig drei Kleinverschleißer, von welchem im Orte Brody selbst dem Commissionär vier Kleintrafiken überlassen sind, zugewiesen. — Dem Commissionär wird das Recht eingeräumt, jene Trafiken, welche in Brody in Erledigung kommen, oder deren Errichtung daselbst für nöthig erkannt werden sollte, durch selbstgewählte Individuen zu besetzen, für deren vorschriftmäßige Gebahrungen derselbe jedoch zu haften hat. Die Wahl dieser Individuen und der Standpunct, an welchem neue Trafiken bestellt, oder bestehende — wenn letztere erledigt werden — eingezogen werden wollen, ist jederzeit vorläufig der vorgesehten Cameral-Bezirks-Verwaltung anzuzeigen, und die Besetzung oder beziehungsweise Einziehung solcher Trafiken nur dann gestattet, wenn von Seite der leitenden Gefälls-Bezirksbehörde keine Bedenken dagegen obwalten. — Der Verkehr belief sich in den Jahren vom 1. November 1845 bis letzten October 1846 im Tabakmaterial auf 664 Centner, im Gelde auf 31776 fl. 11 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr., im Stämpelpapier auf 7441 fl. 45 kr., zusammen auf 39217 fl. 56 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. — Nach dem detaillirten Erträgnisausweise, welcher bei der Registratur der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Brody während den Amtsstunden eingesehen werden kann, beträgt, und zwar: — die Brutto-Einnahme an zweipercntiger Provision von dem minderen Stämpelpapier 148 fl. 50 kr., an Tabak-Kleinverschleiß-Gewinn 853 fl. 13 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; im Ganzen 1002 fl.

3 $\frac{1}{4}$  fr. — Werden hievon die Auslagen abgesc schlagen, so stellt sich der jährliche reine Gewinn mit beiläufig acht hundert zwanzig drei Gulden Conv.-Münze dar. — Das ermittelte Erträgniß unterliegt jedoch nach Maß der Zu- oder Abnahme des Material-Absatzes, so wie der Auslagen, einer Vermehrung oder Verminderung; dasselbe kann daher nicht als gesichert verbürgt werden, vielmehr wird ausdrücklich erklärt, daß nachträglichen Ansprüchen auf Entschädigung oder Emolumenten-Erhöhung keine Folge gegeben werden wird. — Der ernannte Commissionär hat längstens innerhalb vier Wochen vom Zustellungstage des Verleihungs- Decretes die Verlags-Besorgung anzutreten, und zum Behufe des stets am Lager zu haltenden zweiwöchentlichen Lagervorrathes noch vor der Einführung in das Verlagsgeschäft, entweder im Baren 1700 fl. C. M., das ist für Tabak nebst Geschirr 1430 fl., und für Stämpelpapier 270 fl. zu erlegen, oder aber, wenn er das Materiale auf Credit zu beziehen wünsche, eine Caution in demselben Betrage, entweder im baren Gelde, welches bei dem Staatsschulden-Zilgungsfonde verzinslich angelegt wird, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder aber mittelst Beibringung einer, von der k. k. Kammerprocuratur bereits geprüften, und von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar anerkannten Hypothekar-Verschreibung zu leisten. — Von dem übernommenen Verlags-geschäfte kann der Commissionär durch eine dreimonatliche Aufkündigung zurücktreten. — Dieser, auf drei Monate festgesetzte Aufkündigungs-Termin hat für das hohe Aerar nur in jenen Fällen zu gelten, wo die Enthebung vom Verschleiß-Geschäfte nicht in Folge eines Gebrechens, sondern bloß aus administrativen Rücksichten, oder aus dem freien Willen des Verschleißers Statt findet. Tritt die Entfernung vom Verschleißgeschäfte in Folge einer Verletzung der contractmäßigen Verpflichtungen von Seite des Verschleißers ein, worunter auch die zur bestimmten Zeit unterlassene Vorauszahlung der Monatsraten des Pachtzins gehört, so ist das Aerar an den Aufkündigungs-Termin nicht weiter mehr gehalten, sondern es wird mit der sogleichen Abnahme des Verschleiß-Befugnisses vorgegangen. — Uebrigens wird bestimmt, daß der Rückstand auch nur mit einer Monatsrate, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, den sogleichen Verlust des Verschleiß-Befugnisses nach sich ziehe. — Bei Führung des Verschleiß-Geschäftes hat sich der Commissionär genau nach den

bestehenden und jenen Vorschriften, die dießfalls etwa später eruehen werden, zu benehmen. — Diejenigen, welche geneigt sind, sich um das Commissions-Geschäft zu bewerben, haben ihre schriftlichen versiegelten Anbote bis einschließig 14. December 1847 bei der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Diese Offerte, welche mit der legalen Nachweisung der Großjährigkeit, des obrigkeitlichen Sitzenzeugnisses und mit der Quittung einer Gefällscasse über den Erlag des Keugeldes von Einhundert Siebzig Gulden Conv.-Münze zu belegen sind, haben entweder die Verzichtleistung auf eine Provision vom Tabak- oder vom Stämpel-Verschleiß oder die bestimmten Procente, welche von dem Tabak- und Stämpel-Verschleiß, oder von beiden angesprochen werden; oder endlich den Betrag des jährlichen Pachtzinses von dem Kleinverschleiß-Gewinne, der in gleichen Monatsraten vorhinein an die Gefällscasse abzuführen seyn wird, mit Buchstaben ausgedrückt, zu enthalten. — Offerte, denen eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, oder welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, werden nicht berücksichtigt werden. — Das Keugeld wird dem Ersterer nach erfolgter Einführung in das Commissions-Geschäft, den übrigen Bewerbern aber sogleich nach abgehaltener Concurrrenz zurückgestellt werden. — Der Ersterer verliert sein Angeld durch Rücktritt von der Uebernahme des Commissions-Geschäftes, und als ein Fall des Rücktrittes wird es angesehen, wenn er den Betrieb des Commissions-Geschäftes nicht im vorgezeichneten Termine antritt. — Von der Concurrrenz sind ausgeschlossen jene, welche nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zur Errichtung von Verträgen unfähig sind, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung wider die Sicherheit des Eigenthums, oder wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, oder denen politische Vorschriften den Aufenthalt im Verlagsorte nicht gestatten. — Jedes der hier aufgeführten Hindernisse, wenn es erst nach der Hand bekannt würde, hat die Aufhebung des Vertrages zur unmittelbaren Folge. — Die nach dem früheren Systeme bestellten Verleger, welche die Uebersetzung auf den erledigten Großverschleißplatz wünschen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Erträgnißausweise des Verwaltungs-Jahres 1846, mittelbar jener Cameral-Bezirks-Verwaltung, der sie unterstehen, einzubringen; diese Gesuche werden jedoch nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn dadurch dem Gefälle kein Opfer auferlegt wird. — Lemberg den

28. Oct. 1847. — Formular einer Offerte. — Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, die Besorgung der Tabak-Großtrafik zu Brody, im Buczower Kreise, unter den in der Kundmachung vom 28. October 1847, Z. 27810, enthaltenen Bedingungen, gegen Bezug von . . . Procent vom Tabak, von . . . Procent vom mindern Stämpelpapier-Verschleiß; oder gegen Verzichtsleistung auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision; oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher . . . . . G. M., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, zu übernehmen. — Die Cassen-Quittung über das mit Einhundert Siebenzig Gulden G. M. bei der . . . . . Cassen in . . . . . erlegte Kneigeld, so wie das Alters- und Moralitäts-Zeugniß liegen hier bei. — . . . den . . . . . 18. — Von Außen. Offerte für die Tabak-Großtrafik zu Brody, im Buczower Kreise, mit Bezug auf die Kundmachung vom 28. Oct. 1847, Zahl 27810.

Z. 1954. (3) Nr. 10770; 885.

Concurs - Kundmachung der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. — Wegen Befehlzung zweier Zollamts-Assistentenstellen. — Im Bereiche dieser Cameralgefällen-Verwaltung sind zwei Zollamts-Assistentenstellen, und zwar eine der ersten Gehaltsstufe, mit dem Gehalte jährlicher Fünfhundert Gulden in G. M., und die andere der vierten Gehaltsstufe mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden in G. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Dienststellen, oder für den Fall der Gradualvorrückung, eine definitive oder provisorische Assistentenstelle der Gehaltsstufen von 450 fl., 400 fl., 350 fl., 300 fl. oder 250 fl. in G. M., zu erlangen wünschen, und nicht ohnehin Anspruch auf die graduelle Vorrückung haben, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bis längstens 29. November 1847 an die k. k. Steyermärkisch-illyrische Cameralgefällen-Verwaltung in Graz zu leiten. — Es ist sich darin über die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über die Kenntnisse im Zollmanipulations-, Cassa- und Rechnungswesen, Sprachkenntnisse, Warenkunde und sonstige Kenntnisse auszuweisen; auch ist anzugeben, ob Bittsteller und in welchem Grade mit einem dieser Cameralgefällen-Verwaltung unterstehenden Zollbeamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 29. October 1847.

Z. 1981.

K u n d m a c h u n g.

Der bei dem hiesigen Zimmermeister Johann Koschier in der Arbeit stehende Geselle Peter Porenta hat am 26. Juni l. J. den 56jährigen Knaben Johann Polz, und die 56jährige Tagelöhnerin Helena Pogazhnik mit eigener Lebensgefahr von dem Tode durch Ertrinken im Laibachflusse gerettet. — Dieses wird zufolge des hohen Subernial-Decretes vom 10. September l. J., Zahl 19412, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem muthvollen Erretter für seine menschenfreundliche Handlung die Taglia mit fünfzig Gulden G. M. zu Theil geworden ist. — Stadtmagistrat Laibach am 12. November 1847.

Nr. 7100.

Z. 1957. (3)

Nr. 639.

Licitations - Verlautbarung.

Hinsichtlich der Beigabe der nöthigen Pferde zur Bespannung des Schneepfluges bei Durchbrechung der verschneieten Fahrbahn an der Wiener-Straße, wird über Auftrag der löblichen k. k. Landes-Baudirection vom 25. October l. J., Z. 3820, bei dem k. k. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg den 22. November l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und zwar für die Strecke vom ararischen Magazin an der Feistritz-Brücke bis zur Steyerischen Gränze und zurück, nämlich vom Distanz-Pflock IIJ1 bis VJ14, durch 15.250 Klafter, dann für die Strecke vom Magazin an der Feistritz-Brücke, Distanz-Pflock IIJ1 bis Laibach, durch 8250 Klafter, eine neuerliche Verhandlung vorgenommen werden. — Jene, welche diese Bespannung auf die Dauer der drei naheinander folgenden Winter 18<sup>47/48</sup>, 18<sup>48/49</sup> und 18<sup>49/50</sup> zu übernehmen geneigt wären, sind demnach hiemit zu dieser neuerlichen Licitations mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfalls bestehenden Licitationsbedingungen bei dem gefertigten Straßenbaucommissariate täglich, und am Tage der Licitationsverhandlung auch bei dem k. k. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg eingesehen werden können, und daß für die Beigabe von jedem Paar Pferden für die Strecke vom Magazin an der Feistritz-Brücke bis zur Steyerischen Gränze der Entschädigungsbetrag von 11 fl. 54 kr., und für die Strecke vom genannten Magazin bis Laibach 4 fl. 2 kr. als Ausrufspreis angenommen wird. — Schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt und mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einklangende hingegen nicht beachtet und zurückge-

wiesen werden. — Vom k. k. Straßenbaucom-  
missariate Laibach am 8. November 1847.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1929. (3) **E d i c t.** Nr. 3325.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 19. September l. J. ab intestato verstorbenen Schullehrers, Joseph Novak, von Eoderschitz, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 27. November l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Tagssagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechtsgeltend darzuthun.  
K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 27. Oct. 1847.

3. 1944. (3) **E d i c t.** Nr. 3044.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Hof, Bevollmächtigten der Johanna Arko von Gottschee, in die executive Feilbietung der, dem Johann Pogoretz von Büchelsdorf gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 466 dienfbaren Realität, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 9. Juni 1847 schuldigen 60 fl. 0 kr. 3 c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Tagssagungen, und zwar auf den 29. November, 20. December l. J. und 31. Jänner k. J. 1848 in loco Büchelsdorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität nur bei der 3. Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchstract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 5. Oct. 1847.

3. 1960. (3) **E d i c t.** Nr. 1943.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Clatarepej, von Hößlern, in die executive Feilbietung der, dem Johann Skull von Grütz gehörigen, der Herrschaft Sobelsberg sub Rect. Nr. 378 dienfbaren, mit Pfandrecht belegten, auf 1141 fl. gerichtlich geschätzten Mahl-, Stampf- und Sägemühle, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 6. März 1846, 3. 481, schuldigen Restbetrages pr. 31 fl. 8 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und zu deren Vornahme die dießfälligen Feilbietungstagssagungen auf den 1. December 1847, 8. Jänner und 5. Februar k. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco Grütz mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung die Realität nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten hingegen auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 26. Aug. 1847.

3. 1947. (3) **E d i c t.** Nr. 2941.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Jo-

hann Kosler junior, von Drtenegg, als Machthaber seines Vaters, Herrn Johann Kosler senior, von Drtenegg, gegen Niklas Maruth von Benette, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der löblichen Herrschaft Drtenegg sub Urb. Nr. 216, Rect. Nr. 174 dienfbaren, gerichtlich auf 440 fl. geschätzten Realität, wegen schuldigen 290 fl. 52 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 11. December 1847, 11. Jänner und 11. Februar 1848, jedesmal früh 10 Uhr in Loco Benette mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der 3. Tagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 29. Oct. 1847.

3. 1968. (2) **E d i c t.** Nr. 4124.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Maria Schenk, geb. Pifirsch, Helena, Meta und Miza Schenk und deren unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Georg Thomasschütz von Wariach, die Klage auf Verjähr- und Entloshenerklärung der Forderungen der Maria Schenk geb. Pifirsch, an Heirathsgut von 320 fl. L. W., der Helena Schenk an Lebensunterhalt der Lebensverbesserung, Kleidung, Wohnung und der übrigen Verbindlichkeiten, der Meta Schenk an älterer Erbsensfertigung von 317 fl. L. W. sammt Naturalien, und der Miza Schenk an älterer Erbsensfertigung von 200 fl. L. W. sammt Naturalien, welche Forderungen seit 24. Jänner 1796 durch Intabulation des Heirathsvertrages ddo. 18. Jänner 1796 auf der ihm gehörigen, zu Waisach sub Cons. Nr. 17 liegenden, der Gült Waisach zu Krainburg sub Urb. Nr. 30 dienfbaren halben Kaufrechtshube haften, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagssagung auf den 18. Februar 1848, Vormittags 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Dorn alhier, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen anderen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 12. October 1847.